Übersicht:

		Seite
§ 1	Träger und Rechtsformen	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Kreis der Berechtigten	2 - 3
§ 4	Betreuungszeiten	4 - 5
§ 5	Aufnahmekriterien	5
§ 6	Schließzeiten	5 - 6
§ 7	Anmeldung	6
§ 8	Aufnahme	6 - 7
§ 9	Veränderung der Betreuungszeiten	7
§ 10	Veränderung der Erziehungsberechtigten	7 - 8
§ 11	Pflichten der Kindertagesstättenleitung	8
§ 12	Elternversammlung und Elternbeirat	8
§ 13	Versicherung	8
§ 14	Benutzungsgebühren	9
§ 15	Abmeldung	9
§ 16	Gespeicherte Daten	10
§ 17	Inkrafttreten	10

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben

Aufgrund von §31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBI. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015, GVBI. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBI. I S. 167), der §§ 1 bis 6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG in der Fassung vom 24.03.2013 GBVI I S. 134)) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2015 (GVBI. I S. 618), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBI. I 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBI. I S. 366) sowie §§22, 22a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 13.09.2018 (GVBI.S.590) gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 28.05.2020 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsformen

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Karben als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben

Die Kindertagesstätte als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützt und ergänzt die Familienerziehung und wirkt darauf hin, soziokulturelle Unterschiede bei Kindern auszugleichen. Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach dem SGB VIII §§ 16, 22ff, 79 und 80 in der Fassung vom 04. August 2019 (BGBI.I S. 1131). Alle Kitas arbeiten nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Karben ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, offen.
Bei freien Plätzen und Kapazitäten können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.

Sie unterscheiden sich in die Betreuungsbereiche:

- Kleinkindbetreuung – U3
- Kindergartenbetreuung
- Hortbetreuung

(1a) Kleinkindbetreuung – U3
Kleinkindgruppen können von Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr besucht werden.
Der Rechtsanspruch auf Aufnahme richtet sich nach dem SGB VIII, sowie dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), in der jeweils gültigen Fassung.
Das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

(1b) Kindergartenbetreuung
Kindergartengruppen können von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Einschulungsalter besucht werden.
Der Rechtsanspruch auf Aufnahme richtet sich nach dem SGB VIII, sowie dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), in der jeweils gültigen Fassung.
Das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
Grundsätzlich ist die im Einzugsbereich des Wohngebietes liegende Einrichtung vorrangig.

(1c) Hortbetreuung

Die Hortgruppe der Kita Glückskinder kann ausschließlich von Kindern ab dem 3. Schuljahr bis zur Beendigung des Grundschulalters der Grundschule Kloppenheim besucht werden.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Aufnahme von auswärtigen Kindern ist nicht möglich.

(2) Für altersübergreifende Einrichtungen/Gruppen gelten die Bestimmungen der Abs. (1a) bis (1c) sinngemäß.

(3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden bis Vorlage der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, nicht aufgenommen.

(4) Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 besteht eine Nachweispflicht für alle Kinder in den Kindertagesstätten.

(5) Im Rahmen des Übereinkommmens der UN, über die Rechte für Menschen mit Behinderung, steht der Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, nichts entgegen. Voraussetzung ist die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten einen Integrationsantrag gemeinsam mit der Kindertagesstätte zu stellen.

§ 4
Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Es gelten die in der jeweiligen Einrichtung angebotenen Betreuungszeiten.

(2) Die Betreuungszeiten sind wie folgt festgelegt:

a) Kleinkindbetreuung

Basismodul	08.00 Uhr bis 14.15 Uhr
Frühmodul	06.45 Uhr bis 08.00 Uhr
Mittagsmodul	14.15 Uhr bis 15.00 Uhr
Nachmittagsmodul	15.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Spätmodul	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das Basismodul ist immer für eine 5-Tagewoche zu buchen. Zusatzmodule können für einzelne, im Voraus festzulegende Tage gebucht werden.

b) Kindergartenbetreuung

	Basismodul	06.45 Uhr bis 12.45 Uhr	kostenfrei
1.	Mittagsmodul 1	12.45 Uhr bis 14.00 Uhr	
2.	Mittagsmodul 2	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	
3.	Nachmittagsmodul	15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
4.	Spätmodul	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	

Das Basismodul ist immer für eine 5-Tagewoche zu buchen. Zusatzmodule können für einzelne, im Voraus festzulegende Tage gebucht werden.

c) Hortbetreuung

1.	Basismodul	11.30 Uhr bis 15.00 Uhr
2.	Frühmodul	06.45 Uhr bis Schulanfang
3.	Nachmittagsmodul	15.00 Uhr bis 16.00 Uhr
4.	Spätmodul	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
5.	Ferienmodul (nur wöchentlich buchbar)	08.00 Uhr bis 11:30 Uhr

Das Basismodul und die Zusatzmodule können für einzelne, im Voraus festzulegende Tage gebucht werden.

d) Zukaufmodule

Für die Inanspruchnahme von einzelnen Zukaufsmodulen ist ein Gutscheinheft mit 10 Modulen zu erwerben.
Bei regelmäßiger Inanspruchnahme sind die Zusatzmodule auf Dauer zu wählen.
Fallen einzelne Zukaufmodule in den Bereich der Mittagsverpflegung, ist eine Teilnahme zwingend.

e) Gastkinder

In der Kindertagesstätte Glückskinder kann für den Bereich Hort eine Gastkindbetreuung in den Ferien in Anspruch genommen werden, insofern freie

Kapazitäten vorhanden sind. Voraussetzungen hierfür sind eine vorliegende Berufstätigkeit oder andere soziale Aspekte die es nicht erlauben, das Kind anderweitig zu betreuen. Diese Art der Betreuung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Karben, hierfür besteht kein Rechtsanspruch.

f) Eingruppige Einrichtungen
Für eingruppige Einrichtungen wird die Anwendung des Modulsystems ausgesetzt. Die Betreuungszeiten in diesen Einrichtungen werden festgelegt auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 5
Aufnahmekriterien

(1) Kleinkindbetreuung
Zur Aufnahme in die Kleinkindbetreuung in das Basismodul bedarf es keiner gesonderten Voraussetzungen. Zur Aufnahme in die Zusatzmodule ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit beider Elternteile, bei Alleinerziehenden, des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, erforderlich.

(2) Kindergartenbetreuung
Zur Aufnahme in die Kindergartenbetreuung im Basismodul bedarf es keiner gesonderten Voraussetzungen.
Zur Aufnahme in die Zusatzmodule ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit beider Elternteile, bei Alleinerziehenden, des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, erforderlich.
Bei Mittagsmodul 1 kann aus sozialen Gründen und bei ausreichend, freien Kapazitäten hiervon abgesehen werden.

(3) Hortbetreuung
Zur Aufnahme in die Hortbetreuung (Basismodul) ist eine Berufstätigkeit beider Elternteile, bei Alleinerziehenden, des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, erforderlich. Für die Buchung der Zusatzmodule ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit erforderlich.

§ 6
Schließzeiten

(1) Die Kindertagesstätten bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, sowie für eine anschießende Putz- und Konzeptionswoche (5 Kalendertage) geschlossen.
(2) Zusätzlich zur Putz- und Konzeptionswoche stehen jeder Kindertagesstätte bis zu 5 Kalendertage zur Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Diese werden individuell von der jeweiligen Kitaleitung geplant und mindestens 3 Monate vor dem Termin der Elternschaft mitgeteilt.
(3) An den sog. Brückentagen (zwischen zwei arbeitsfreien Tagen, etwa wie Feiertag und Wochenende liegender einzelner Arbeitstag) sind die Kindertagesstätten geschlossen.

In dringenden Fällen kann ein Notdienst in einer geöffneten Einrichtung in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Schließung in den Sommerferien für den Zeitraum von 2 Wochen für Kindergärten und Kleinkindbetreuung, bzw. 3 Wochen für die Hortbetreuung, ist möglich. Die Schließung sollte zeitgleich mit den Ferienspielen der Stadt Karben stattfinden. In dringenden Fällen kann ein Notdienst in einer geöffneten Einrichtung in Anspruch genommen werden.

(5) Wenn das Betreuungspersonal zu Dienst- oder Personalversammlungen einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten in dieser Zeit ebenfalls geschlossen. In dringenden Fällen kann ein Notdienst eingerichtet werden.

§ 7
Anmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Kindertagesstätte erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form (Formular in der Kita, sowie Formular oder Anmeldetool auf der Internetseite der Stadt Karben).
Die Anmeldung muss spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin vorliegen.

(2) Anmeldungen werden entgegengenommen:

a)Kindergarten:	ab dem vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes
b)Kleinkindbetreuung:	ab dem vollendeten 4. Lebensmonat
c)Hort:	Die Anmeldung kann frühestens ein Jahr vor dem Einschulungstermin erfolgen.

(3) Eine besondere Dringlichkeit einer Aufnahme ist nachzuweisen.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung über die Benutzung, der Kindertagesstätten der Stadt Karben sowie die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung, an.

§ 8
Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich nach Anmeldung des Kindes gemäß § 7 zum Ersten eines Monates.

(2) Wünsche zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte werden, soweit möglich, berücksichtigt. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Platzvergabe wird zentral durch den Fachbereich Kinderbetreuung vorgenommen.

(3) Bei Engpässen in den Platzkapazitäten werden bevorzugt Kinder aufgenommen, die aus sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Näheres wird in einer Verwaltungsanordnung geregelt.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben, sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Einrichtungen. Der/ Die Antragsteller/in wird über die Aufnahme schriftlich benachrichtigt.

(5) Jedes Kind muss bei seiner Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist. Das

Zeugnis darf nicht älter als 4 Wochen sein. Es kann frühestens 14 Tage vor dem Aufnahmetermin bei der aufnehmenden Kindertagesstätte eingereicht werden und muss spätestens am Aufnahmetag vorliegen.
Der gesetzlich vorgeschriebene Impfnachweis nach §2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz ist ebenfalls spätestens am Aufnahmetag vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung entfällt, wenn ein übergangsloser Wechsel innerhalb der städtischen Einrichtungen vorliegt.

(6) Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 besteht eine Nachweispflicht für alle Kinder in den Kindertagesstätten. Eltern, deren Kinder eine Einrichtung bereits vor dem 01.03.2020 besucht haben, müssen einen Nachweis der Impfungen bis spätestens 31.07.2021 vorlegen. Bei Neuaufnahme nach dem 01.03.2020 muss dieser Nachweis sofort erbracht werden, ansonsten ist eine Aufnahme nicht möglich.

§ 9
Veränderung der Betreuungszeiten

(1) Veränderungen der Module sind nur auf schriftlichen Antrag 6 Wochen im Voraus möglich. Veränderungen sind immer kostenpflichtig. Lediglich die erste Veränderung nach Beginn der Betreuungszeit bleibt kostenfrei.

(2) Über die Veränderung entscheidet der Magistrat unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben, sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Einrichtungen.

(3) Treffen die Aufnahmegründe in der Kinderbetreuung in der jeweiligen Betreuungsart oder für eine Betreuungszeit über das Basismodul hinaus nicht mehr zu (bspw. keine vorliegende Berufstätigkeit), kann eine Änderung der Betreuungszeit oder eine Abmeldung von Amtswegen vorgenommen werden.

§ 10
Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die angemeldeten Zeiten der gebuchten Module sind im Maximum einzuhalten.

(2) Die Kinder müssen gesund in der Kindertagesstätte eintreffen. Sie sollen sauber und zweckmäßig gekleidet sein.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie zum Ende der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte ab.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.
Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit dem Verlassen des Gebäudes.
Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die

Kindertagesstätte schriftlich, wer außer Ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden.
Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Erziehungspersonal nach Hause zu bringen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen kann die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich, unter Angabe von Gründen der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 11
Pflichten der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten regelmäßig und bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.

(3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang und ggf. durch Veröffentlichung in der Kindertagesstättenzeitung.

§ 12
Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternversammlung und den Elternbeirat nach § 27 des HKJGB wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 13
Versicherung

Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 14
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
Aufgrund der Neuregelung im §32c HKJGB zum 01.08.2018 werden für Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt die nach §§ 4 und 5 festgelegten Betreuungsgebühren für das Basismodul von 06:45 -12:45 Uhr nicht erhoben. Die Kinder des Waldkindergartens sind von 8:00 bis 14:00 Uhr freigestellt.

§15
Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur bis zum 10. eines Monats, zum Ende des nächsten Kalendermonates bei der Stadtverwaltung - Fachbereich 4 Kinderbetreuung - schriftlich möglich. Gehen Abmeldungen später ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Die Kleinkindbetreuung endet mit Ablauf des Monates in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Abmeldung wird von Amtswegen vorgenommen.

(3) Die Kindergartenbetreuung endet zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Die Abmeldungen werden von Amtswegen vorgenommen. Bei frühzeitiger Einschulung muss das Kind fristgerecht, schriftlich von den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden.

(4) Die Hortbetreuung endet zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung, so kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(6) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gelten die §§ 3,4 und 5 dieser Satzung.

(7) Werden die Gebühren 3 Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird die Betreuungszeit zunächst auf das jeweilige Basismodul (U3, Kindergarten, Hort) reduziert. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen U3- oder Hortplatz. Aufgrund der Neuregelung im §32c HKJGB bleibt das Anrecht auf einen kostenfreien Kindergartenplatz im Basismodul erhalten (siehe §14).

§ 16
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine städtische Kindertagesstätte, sowie die Erhebung der Kindertagesstätten-Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:
Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Kindertagesstätten-Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen, Antragsdaten für Gebührenermäßigungen

c) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO)
Kommunales Abgabengesetz (KAG)
Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)
Sozialgesetzbuch XII (SGBXII)
Satzung

Die Löschung aller Daten erfolgt 5 Jahre nach Abmeldung der Betreuung, bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

(3) Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die für eine städtische Kindertagesstätte angemeldeten Kinder, bei der Platzvergabe, im Bedarfsfall mit den Anmeldungen von Kindern bei konfessionellen oder freien Trägern, sowie der Kindertagespflege abgeglichen werden. Somit wird einer doppelten Platzvergabe vorgebeugt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben vom 01.01.2019 außer Kraft.

Karben, den 28.05.2020

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der „Wetterauer Zeitung“
Ausgabe Bad Vilbel /Karben am